Formen der Gerechtigkeit nach Aristoteles

von Michael Gerke

Formen der Gerechtigkeit nach Aristoteles

Inhalt:

Formen der Gerechtigkeit nach Aristoteles

Die grundlegenden Definitionen

Aristoteles behandelt das Thema „Gerechtigkeit“ im fünften Buch seiner „Nikomachischen Ethik“. Nach eingehender Untersuchung gibt der Philosoph schließlich die folgende Definition zur Gerechtigkeit:

> „Näherhin ist die Gerechtigkeit jene Tugend, kraft deren der Gerechte nach freier Wahl gerecht handelt und bei der Austeilung, handele es sich um sein eigenes Verhältnis zu einem anderen oder um das Verhältnis weiterer Personen zueinander, nicht so verfährt, daß er von dem Begehrenswerten sich selbst mehr und den anderen weniger zukommen läßt und es beim Schädlichen umgekehrt macht, sondern so, daß er die proportionale Gleichheit wahrt, und dann in gleicher Weise auch einem anderen mit Rücksicht auf einen Dritten zuerteilt.“[1]

Gerechtigkeit ist also eine Tugend, die sich in Handlungen zeigt, welche auf freier Entscheidung sowie auf Wissen um die Umstände und beabsichtigten Folgen der Handlung beruhen[2]. Tugendhaftigkeit wiederum beruht auf einer angeeigneten Haltung, die teils in einer Person angelegt sein muss, an die man zum Teil gewöhnt werden kann bzw. an die man sich gewöhnen muss und die auch teilweise gelehrt werden kann[3]. – Aristoteles verlangt somit mehr von einem Individuum als sich bloß an Zwängen oder Konventionen zu orientieren: Einsicht und einsichtsvolles Handeln.

Gerechtigkeit basiert zudem auf Gleichheit: Gerecht ist das der Gleichheit Entsprechende, ein Teil davon ist das Gesetzliche; entsprechend ist das Ungerechte das der Ungleichheit Entsprechende, dessen Teil das Ungesetzliche ist.[4]

Aristoteles unterscheidet außerdem zwischen allgemeiner und partikularer Gerechtigkeit. Die allgemeine bezieht sich auf die tugendhafte Haltung hinsichtlich des Verhältnisses zu Anderen und bewirkt das,

> „was in der staatlichen Gemeinschaft die Glückseligkeit und ihre Bestandteile hervorbringt und erhält.“[5]

---

1 Aristoteles, Nikomachische Ethik, V 9 1134a 2-8.

2 Vgl. ebd., V 10 1135a 16 – 1136a 9. – Die Ähnlichkeiten zu den Momenten der Schuldfähigkeit, des Irrtums sowie des Vorsatzes im Strafrecht sind keinesfalls zufällig.

3 Vgl. ebd., X 10.

4 Vgl. ebd., V 5 1130b 6-17.

5 Ebd., V 3 17ff.

Die partikulare Gerechtigkeit bezieht sich auf einen Bereich der allgemeinen, dem der Austeilung bzw. Verteilung von materiellen wie immateriellen Gütern (wie z. B. Ehre), ein Verstoß gegen sie „entspringt der unordentlichen Freude am Gewinn“[6]. Alle Formen der partikularen Gerechtigkeit sind rückführbar auf gerechte Verhältnisse bzw. Proportionen; unterschieden werden dabei die verteilende (distributive), die ausgleichende (kommutative oder Tauschgerechtigkeit) sowie als Sonderfall die wiedervergeltende Gerechtigkeit bzw. ihre Anwendung mittels des Rechts[7].

Die verteilende Gerechtigkeit

Das Recht hinsichtlich der verteilenden Gerechtigkeit folgt den jeweils richtigen Proportionen nach dem Muster: $\frac{a}{b}=\frac{c}{d} <=> \frac{a}{c}=\frac{b}{d}$, oder nach den Worten des Philosophen:

$$\frac{Glied}{Ganzes}=\frac{Glied}{Ganzes} <=> \frac{Glied}{Glied}=\frac{Ganzes}{Ganzes}.$$ [8]

„Das ist also die eine Art des Rechts[;]“[9] sie ist anwendbar bei der „Zuteilung“[10], der „Verteilung“[11], und „[d]ie das Gemeinsame austeilende Gerechtigkeit verfährt immer nach der angegebenen Proportionalität.“[12] Der Philosoph nennt diese Proportionalität nach Vorbild der Mathematik eine „geometrische“[13].

Allerdings sind Glieder wie Ganze bei der austeilenden Gerechtigkeit nicht eindeutig quantifizierbar – diese geometrische Proportionalität ist also nicht kontinuierlich[14] –, höchstens innerhalb einer Gesellschaft festlegbar. Somit

> „kommen Zank und Streit eben daher, daß entweder Gleiche nicht Gleiches oder nicht Gleiche Gleiches bekommen und genießen. Das ergibt sich auch aus dem Moment der Würdigkeit. Denn darin, daß eine gewisse Würdigkeit das Richtmaß der distributiven Gerechtigkeit sein müsse, stimmt man allgemein überein, nur versteht nicht jedermann unter

---

6 Ebd., V 4 1130b 4.

7 Vgl. ebd., V 5 1130b 30 – 1131a 3 sowie ebd., V 8 1132b 21-28. – Man kann somit von drei verschiedenen Formen der partikularen Gerechtigkeit sprechen, die sich auf zwei Anwendungsgebiete erstrecken: der Zuteilung von Gütern sowie der Regelung des geschäftlichen Verkehrs von Einzelnen.

8 Vgl. ebd., V 6 1131a 30 - V 7 1131b 15.

9 Ebd., V 7 1131b 25.

10 Ebd., V 6 1131b 8.

11 Ebd., V 7 1131b 10.

12 Ebd., V 7 1131b 27.

13 Ebd., V 7 1131b 14.

14 Vgl. ebd., V 7 1131b 15f. Die Formulierung bezeichnet offenbar den Sachverhalt, dass man Personen, denen man zuteilt, nicht beliebig teilen kann, Sachen, die zugeteilt werden, in der Regel schon: In der Sprache der Mathematiker gibt es Erstere also nur als diskrete quantitative Merkmalsausprägungen, Letztere in der Regel auch als stetige, also kontinuierliche quantitative.

Würdigkeit dasselbe, sondern die Demokraten erblicken sie in der Freiheit, die oligarchisch Gesinnten im Besitz, andere in edler Abstammung, die Aristokraten in der Tüchtigkeit.“[15]

Aristoteles vermeidet es, genaue Methoden zur Ermittlung gerechter Verteilungen zu nennen. Es gilt das bereits in der Einleitung zur Nikomachischen Ethik Bemerkte:

„Was die Darlegung betrifft, so muß man zufrieden sein, wenn sie denjenigen Grad von Bestimmtheit erreicht, den der gegebene Stoff zuläßt.“[16]

Exkurs: ein Beispiel zur Verteilungsgerechtigkeit

Die Unwägbarkeiten der Materie nicht in Abrede stellend, sei zur Illustration dennoch ein Beispiel konstruiert, welches in Anlehnung an R. E. Backhouse davon ausgeht, dass eine gerechte Verteilung tatsächlich mit Hilfe geometrischer Reihen berechnet werden kann.[17]

Angenommen, eine polis nimmt neues Land unter den Pflug und ihre Bürgerzahl bleibt konstant bei 4000, aufgeteilt in zwei Schichten oder Klassen B und D. Im ersten Jahr steigen daraufhin die Staatseinnahmen an Getreide von 200 auf 220, im zweiten auf 232 Säcken Getreide, sie wachsen also im ersten Jahr um zehn Prozent, im zweiten ca. um weitere fünf Prozent. Die eingenommenen Getreidevorräte sollen nach dem zweiten Jahr und in jedem folgenden an die Bürger verteilt werden. Die Verteilung an die einzelnen Schichten – z. B. Bürger mit bzw. ohne Zwang, für ihren Lebensunterhalt zu sorgen – ist unstrittig, entschieden werden muss allerdings über die gerechte Berechnung der zu verteilenden Erträge nach einem festzulegenden Maß.

Für die – unstrittige – Verteilung soll gelten:

$$\frac{10\%\,Ernte}{20\%\,Bürger(B)} \equiv \frac{90\%\,Ernte}{80\%\,Bürger(D)} <=> \frac{10\%\,Ernte}{90\%\,Ernte} \equiv \frac{20\%\,Bürger(B)}{80\%\,Bürger(D)}.$$

Es sollen also zehn Prozent der Ernte an die Bürger der Klasse B verteilt werden, die insgesamt zwanzig Prozent aller Bürger stellen und neunzig Prozent der Ernte sollen an die Bürger der Klasse D verteilt werden, die insgesamt achtzig Prozent aller Bürger stellen.

[15] Ebd., V 6 1131a 23-29.
[16] Ebd., I 1 1094b 12f.
[17] Vgl. Backhouse, S. 20ff.

Für das Ausgangsjahr mit 200 Säcken Getreide ergibt sich so die folgende Verteilung:

$$\frac{20 Säcke}{800 Bürger(B)} \equiv \frac{180 Säcke}{3200 Bürger(D)} <=> \frac{20 Säcke}{180 Säcke} \equiv \frac{800 Bürger(B)}{3200 Bürger(D)}.$$

Nach dem ersten Jahr, in dem 220 Säcke Getreide geerntet worden sind, hätten diese also wie folgt verteilt werden können:

$$\frac{22 Säcke}{800 Bürger(B)} \equiv \frac{198 Säcke}{3200 Bürger(D)} <=> \frac{22 Säcke}{198 Säcke} \equiv \frac{800 Bürger(B)}{3200 Bürger(D)}.$$

Nach dem zweiten Jahr, in dem 232 Säcke Getreide geerntet worden sind, können diese so verteilt werden (alle Ergebnisse sind auf ganze Zahlen gerundet):

$$\frac{23 Säcke}{800 Bürger(B)} \equiv \frac{209 Säcke}{3200 Bürger(D)} <=> \frac{23 Säcke}{209 Säcke} \equiv \frac{800 Bürger(B)}{3200 Bürger(D)}.$$

Nun wird darüber gestritten, wie die Erträge inklusive der noch gehorteten aus dem ersten Jahr verteilt werden sollen. Einig ist man sich, dass es – auch für zukünftige Jahre – ein gleiches Maß für die zusätzlich verteilten Erträge, also zunächst den im Vergleich von Ausgangs- und zweitem Jahr zusätzlichen 32 Säcken Getreide, geben soll.

Die eine Partei möchte möglichst in jedem Jahr die gleiche Anzahl zusätzlicher Säcke Getreide verteilen. Sie sieht in der Entwicklung der Erträge eine arithmetische Reihe, die dadurch gekennzeichnet ist, dass ein konstanter Summand von jeweils einem zum nächstfolgenden Glied addiert wird. Um die im ersten Jahr zu verteilenden Überschüsse zu ermitteln, sucht sie das arithmetische Mittel der Erträge des Ausgangs- sowie des zweiten Jahres: (200 + 232) / 2 = 216. Die entsprechende arithmetische Reihe ist daher: 200 -- 216 -- 232, usw., der konstante Summand ist 16. Im Unterschied zu den real geernteten Erträgen würde die Partei also im ersten Jahr nur 216 Säcke Getreide verteilen und vier horten, um konstant sechzehn Säcke Getreide zusätzlich verteilen zu können. In allen folgenden Jahren möchte sie ebenso handeln.

Eine andere Partei möchte möglichst in jedem Jahr eine gleiche Zuwachsrate zusätzlich zu verteilender Säcke Getreide erzielen. Sie sieht in der Entwicklung der Erträge eine geometrische Reihe, die dadurch gekennzeichnet ist, dass ein konstanter Faktor von jeweils einem zum nächstfolgenden Glied führt, anders ausgedrückt, dass der Quotient aus nächstfolgendem und jeweiligem Glied konstant bleibt. Um die im ersten Jahr zu verteilenden Überschüsse zu ermitteln, sucht sie das geometrische Mittel der Erträge des Ausgangs- sowie des zweiten Jahres: $\sqrt{200 * 232} = 215$ (das Ergebnis ist auf eine ganze Zahl gerundet). Die entsprechende geometrische Reihe ist daher: 200 -- 215 -- 232, usw. Den konstanten Faktor findet man, indem zunächst der konstante Quotient berechnet wird: $\frac{232}{215} \approx \frac{215}{200} \approx 1{,}08$, der konstante Zuwachsfaktor ist somit ca.

1,08. Im Unterschied zu den real geernteten Erträgen würde die Partei also im ersten Jahr nur 215 Säcke Getreide verteilen und fünf horten, um konstant 1,08-mal mehr bzw. acht Prozent mehr Säcke Getreide zusätzlich verteilen zu können. In allen folgenden Jahren möchte sie ebenso handeln.

Die Entscheidung für eine Verteilung nach arithmetischer oder geometrischer Reihe wirkt sich nicht nur auf die für das erste Jahr zu verteilenden Erträge aus, sondern auch auf die – an sich unstrittige – Verteilung auf die Bürgerklassen.

Nach arithmetischem Muster ergibt sich:

$$\frac{20\mathit{Säcke}}{800\mathit{Bürger}(B)} \equiv \frac{180\mathit{Säcke}}{3200\mathit{Bürger}(D)} <=> \frac{20\mathit{Säcke}}{180\mathit{Säcke}} \equiv \frac{800\mathit{Bürger}(B)}{3200\mathit{Bürger}(D)}$$

$$\rightarrow \frac{22\mathit{Säcke}}{800\mathit{Bürger}(B)} \equiv \frac{194\mathit{Säcke}}{3200\mathit{Bürger}(D)} <=> \frac{22\mathit{Säcke}}{194\mathit{Säcke}} \equiv \frac{800\mathit{Bürger}(B)}{3200\mathit{Bürger}(D)}$$

$$\rightarrow \frac{23\mathit{Säcke}}{800\mathit{Bürger}(B)} \equiv \frac{209\mathit{Säcke}}{3200\mathit{Bürger}(D)} <=> \frac{23\mathit{Säcke}}{209\mathit{Säcke}} \equiv \frac{800\mathit{Bürger}(B)}{3200\mathit{Bürger}(D)}$$

Nach geometrischem Muster ergibt sich:

$$\frac{20\mathit{Säcke}}{800\mathit{Bürger}(B)} \equiv \frac{180\mathit{Säcke}}{3200\mathit{Bürger}(D)} <=> \frac{20\mathit{Säcke}}{180\mathit{Säcke}} \equiv \frac{800\mathit{Bürger}(B)}{3200\mathit{Bürger}(D)}$$

$$\rightarrow \frac{22\mathit{Säcke}}{800\mathit{Bürger}(B)} \equiv \frac{193\mathit{Säcke}}{3200\mathit{Bürger}(D)} <=> \frac{22\mathit{Säcke}}{193\mathit{Säcke}} \equiv \frac{800\mathit{Bürger}(B)}{3200\mathit{Bürger}(D)}$$

$$\rightarrow \frac{23\mathit{Säcke}}{800\mathit{Bürger}(B)} \equiv \frac{209\mathit{Säcke}}{3200\mathit{Bürger}(D)} <=> \frac{23\mathit{Säcke}}{209\mathit{Säcke}} \equiv \frac{800\mathit{Bürger}(B)}{3200\mathit{Bürger}(D)}$$

Im ersten Jahr würden die 3200 Bürger der Klasse D bei Verwendung der arithmetischen Reihe zur Verteilung also 194 Säcke Getreide bekommen, bei Verwendung der geometrischen nur 193 Säcke und das, obwohl der gewählte Verteilungsschlüssel unverändert geblieben ist. (Genau genommen, d. h. bei Verzicht auf Rundungen, müssten sich die Bürger jeweils um einen Sack Getreide streiten: Jede Klasse kann Bruchteile davon beanspruchen.). – Weil es sich natürlich um kluge Bürger handelt, nehmen sie einen der gehorteten und das Verteilungsproblem ist behoben.

Keinen Anklang bei den Bürgern finden hingegen die Kassandristen, die davor warnen, die künftigen Erträge bereits jetzt zu verteilen: Schließlich müssten nach geometrischer Reihe im zehnten Jahr bereits 432 Säcke Getreide, nach arithmetischer immerhin noch 360 Säcke Getreide geerntet werden.[*]

[*] Anm.: Manch Leser mag das Zahlenbeispiel für willkürlich konstruiert, die Folgen somit für nicht verallgemeinerbar halten. – Das ist richtig und auch so gewollt: Didaktisches Ziel des Exkurses ist, zu demonstrieren, dass verteilende Gerechtigkeit offensichtlich mehr fordert, als das Modellieren mathematischer (Un)Gleichungen;

Die ausgleichende Gerechtigkeit

Auch bei der ausgleichenden Gerechtigkeit gilt die Herstellung bzw. Wiederherstellung gerechter Verhältnisse als leitendes Prinzip, allerdings ist sie im Gegensatz zur austeilenden Gerechtigkeit eindeutig quantifizierbar, entsprechendes Recht wird nach Maß der arithmetischen Proportionalität geschaffen. Es muss zudem zwischen der Anwendung der ausgleichenden Gerechtigkeit im freiwilligen und der im unfreiwilligen Verkehr der Bürger unterschieden werden. Diese sind Angehörige derselben Rechtsgemeinschaft, hinsichtlich der ausgleichenden – im Gegensatz zur austeilenden – Gerechtigkeit als Bürger also Gleiche.[18]

Die ausgleichende Gerechtigkeit im unfreiwilligen Verkehr der Bürger als Gleiche

Zum „unfreiwilligen Verkehr“ zählt Aristoteles das Begehen von Straftaten wie Diebstahl, Totschlag, usw., bei denen das Opfer also unfreiwillig einen Schaden erleidet, während der Täter einen Vorteil erzielt.[19]

> „Und so wäre denn das ausgleichende oder wiederherstellende Recht die Mitte zwischen Nachteil und Vorteil.“[20]

Ein Richter bzw. die Vielzahl von Laienrichtern in den athenischen Gerichten, den Dikasterien, hat somit ein Recht anzuwenden, welches Nach- und Vorteil kompensiert:

> „Dem, der zuwenig hat, muß man soviel hinzugeben, als das die Mitte sein Teil übertrifft, und dem, der das meiste hat, so viel wegnehmen, als die Mitte von seinem Teil übertroffen wird.“[21] Und:
>
> „So ist denn dieses Recht eine Mitte zwischen einem nicht auf freiem Willen beruhenden Gewinn und Verlust, also dies, daß man nach wie vor das Gleiche hat.“[22]

– Der Philosoph definiert so den Weg zum Finden eines gerechten ausgleichenden Urteils: Soweit quantifizierbar, muss das arithmetische Mittel der Summe von Schaden und Vorteil wieder hergestellt werden. Schwierig wird die Anwendung dieses Verfahrens bei Straftaten, die sich nicht gegen einen Besitz, sondern z. B. gegen das Leben oder die körperliche Unversehrtheit richten: Ist es gerecht, einen Mörder zu töten, also ihn legitimer Weise zu ermorden?

Mathematik kann bestenfalls hilfreich sein, man kann gerechte Verteilungen jedoch nach Aristoteles nicht auf sie reduzieren.

[18] Vgl. ebd., V 7 1131b 25 - 1132a 2.
[19] Vgl. ebd., V 5 1131a 6ff. sowie V 7 1132a 2-14.
[20] Ebd., V 7 1132a 18f.
[21] Ebd., V 7 1132b 4ff.
[22] Ebd., V 7 1132b 18ff.

Offensichtlich kann das Recht nicht mechanisch auf alle zu entscheidenden Fragen angewandt werden – was im Übrigen auch die Forderung des Aristoteles obsolet werden ließe, dass die Tugendhaftigkeit jedes Bürgers gefördert werden soll: Die potenziellen Laienrichter müssten höchstens fähig sein, Gesetze zu lesen.

Die ausgleichende Gerechtigkeit im freiwilligen Verkehr der Bürger als Gleiche

Der „freiwillige Verkehr" ist für Aristoteles gekennzeichnet durch die Grundlage des freien Willens sowie den Abschluss eines – mündlichen oder schriftlichen – Vertrages z. B. über Kauf und Verkauf, Miete oder Darlehen.[23]
– Handelt es sich um einen Naturaltausch, z. B. grüne Tunika gegen blaue Tunika, so kann die Arithmetik wirken: Es kann Gut gegen Gut getauscht werden. Weitere Tauschformen sind ebenso denkbar: Ein Kaufmann erlaubt einem anderen, sein Lager zu nutzen, dieser erlaubt Ersterem Gleiches. Soll hingegen ein gerechter Preis für ein Gut bzw. eine Leistung gefunden werden, so findet sich eine dritte Form der Gerechtigkeit, die wiedervergeltende.

Die wiedervergeltende Gerechtigkeit

Die wiedervergeltende Gerechtigkeit bezieht sich wie die ausgleichende auf den auf Gegenseitigkeit beruhenden Verkehr der Bürger, jedoch wird zusätzlich das Moment der Proportionalität einbezogen; die wiedervergeltende Gerechtigkeit umfasst somit die ausgleichende und ist dennoch von ihr wie auch von der verteilenden zu unterscheiden[24]. Sie wird angewendet, um gerechte Preise für nach Quantität und Qualität verschiedene Güter oder Leistungen finden zu können. Dieses wiederum ist notwendig, da eine Gemeinschaft von Bürgern auf ihrer Verschiedenheit beruht: Zwei Ärzte brauchen keinen Ausgleich ihrer Leistungen, werden also keine Gemeinschaft begründen, ein Schuster und ein Baumeister hingegen schon[25]. So es sich um eine Gemeinschaft von Bürgern handelt, d. h. von in ihren Tätigkeiten Verschiedenen, einander jedoch rechtlich Gleichen, braucht es also ein Prinzip, welches die Gleichheit unter ihnen ermitteln hilft: das der wiedervergeltenden Gerechtigkeit. – So es sich nicht um eine in dieser Weise charakterisierten polis handelt, sondern um andere Formen menschlichen Zusammenlebens, braucht es und gibt es nach Aristoteles dieses Prinzip und das entsprechende Recht nicht: In einer Tyrannis z. B. wird nach anderen Regeln entschieden (s. unten: Das politische Recht).

---

[23] Vgl. ebd., V 5 1131a 1-6.
[24] Vgl. ebd., V 8 1132b 21-36.

Das Finden gerechter Relationen

Das zur Findung gerechter Preise zunächst zu berücksichtigende Verhältnis ist die Anzahl jeweils erzeugter Güter zur Anzahl der jeweils Erzeugenden, also z. B. die von einer gegebenen Anzahl Schuster in einer bestimmten Zeit produzierte Menge von Schuhen im Verhältnis zu einer gegebenen Anzahl Baumeister in der gleichen Zeit produzierten Menge Häuser[26]. – In moderner Terminologie ausgedrückt, werden also Produktivitäten einzelner Tätiger verglichen, diese auf die Produkte umgerechnet und somit relative Wertigkeiten festgestellt. Aristoteles kann also z. B. den Wert eines Hauses in einer Anzahl von Betten ausdrücken[27].

Die Bedeutung und die Funktionen des Geldes

Jedoch genügt das Finden relativer Wertigkeiten nicht, denn

> „die Berechnung ließe sich [...] nicht anwenden, wenn nicht die fraglichen Werte in gewissem Sinne gleich wären. So muß denn für alles ein Eines bestehen [...].“[28] Und:
>
> „Dieses Eine ist in Wahrheit das Bedürfnis, das alles zusammenhält. Denn wenn die Menschen nichts bedürften oder nicht die gleichen Bedürfnisse hätten, so würde entweder kein Austausch sein oder kein gegenseitiger. Nun ist aber kraft Übereinkunft das Geld gleichsam Stellvertreter des Bedürfnisses geworden, und darum trägt es den Namen Nomisma (Geld), weil es seinen Wert nicht von Natur hat, sondern durch den Nomos, das Gesetz, und weil es bei uns steht, es zu verändern oder außer Umlauf zu setzen.“[29]

– Im Kern entwickelt Aristoteles so die Grundgedanken zur Geldtheorie, d. h. seiner Beschaffenheit und seinen Funktionen. Das Vorhandensein von Geld beruht zunächst auf seiner Symbol- bzw. Repräsentativfunktion, stellt also für sich keinen oder jedenfalls keinen entscheidenden Wert dar, sondern steht für ein Maß an Bedürfnis. Dieses Maß sowie das Geldmaterial selbst kann verändert werden, es beruht auf Konvention, auf Festgesetztem. Zudem werden Güter und Leistungen nicht bloß vergleichbar – auch ohne das Hilfsmittel Geld kann der Wert eines Hauses in einer Anzahl Betten ausgedrückt werden – sondern, entsprechende Werteinheiten des Geldes vorausgesetzt, arithmetisch handhabbar: Man kann nicht z. B. fünfeinhalb Betten für ein Haus bieten, jedoch z. B.

---

[25] Vgl. ebd., V 8 1133a 6-18.

[26] Vgl. ebd. sowie ebd., V 8 1133a 33 – 1133b 7. – Die Gleichheit mit dem Prinzip der austeilenden Gerechtigkeit, die den jeweiligen Teil ins Verhältnis zum jeweiligen Ganzen setzt und diese Verhältnisse gleichsetzt, ist augenfällig. Allerdings beschränkt sich die wiedervergeltende Gerechtigkeit nicht auf proportionale Gleichheit, sondern umfasst auch die arithmetische und wird so eine eigenständige Form partikulärer Gerechtigkeit.

[27] Vgl. ebd., V 8 1133b 23-28.

[28] Ebd., V 8 1133a 25ff.

[29] Ebd., V 8 1133a 27-34.

fünfundfünfzig Geldeinheiten[30]. Eine dritte Funktion des Geldes liegt in der Wertbewahrung über einen längeren Zeitraum[31]: So muss z. B. ein Schuster nicht Unmengen von Schuhen produzieren, die er dann einmalig gegen ein Haus tauscht; er kann den Erlös für verkaufte Schuhe vielmehr solange sammeln, bis es für den Hauskauf genügt. Die räumliche wie zeitliche Entgrenzung von Kauf- und Verkaufsakten durch Geld ist schließlich die grundlegende Voraussetzung für Fern- und Terminhandel.

Das Finden gerechter Preise

Bei allen Möglichkeiten, relative Wertigkeiten auszudrücken und in Geld zu bewerten, bleibt – nicht nur aufgrund von Wertschwankungen des Geldes selbst – immer ein Spielraum.
R. E. Backhouse zitiert ein Beispiel des griechisch-antiken Geschichtsschreibers Xenophon: Zwei Jungen tauschen ihre Tunika, weil sie jeweils zu kurz bzw. zu lang ist; der Tausch wird als gerecht betrachtet, da beide nunmehr eine passende Tunika besitzen, also beide einen Vorteil durch den Tausch erzielt haben. Aristoteles merkt dazu nun an, dass somit nur zwei Extrema für einen Handel ausgelotet worden sind: Das je zu tauschende Gut, die jeweilige Tunika, darf dem Größeren der beiden nicht zu lang, dem Kleineren nicht zu kurz sein. Im übertragenen Sinn gibt es so eine Handelsspanne zwischen einem Mindestpreis, den der Verkäufer erzielen will und einem Höchstpreis, den der Käufer zu zahlen bereit ist.[32]

Gerecht innerhalb dieser Handelspanne ist Aristoteles zufolge nunmehr der Preis, bei dem Verkäufer und Käufer den gleichen Anteil ihres Mindest- bzw. Höchstpreises „gewinnen". D. h. der Verkäufer bekommt genau den gleichen Anteil an seinem Mindestpreis mehr bezahlt wie der Käufer von seinem Höchstpreis nicht zahlen braucht. Berechnet wird dieser Preis nach dem harmonischen Mittel, definiert als Kehrwert des arithmetischen Mittels der Kehrwerte mehrerer Werte. Für zwei Werte hat es die Eigenschaft, prozentual gleich weit von den Extrema entfernt zu sein.[33]
Beispielsweise möge ein Verkäufer mindestens 10 Geldeinheiten (GE) für ein Gut erlösen wollen, ein Käufer höchstens 15 GE dafür zahlen. Das harmonische Mittel der beiden Preise, also der Aristoteles zufolge gerechte Preis ist dann: $\frac{2}{\frac{1}{10}+\frac{1}{15}} = \frac{2}{\frac{15}{150}+\frac{10}{150}} = \frac{2}{\frac{25}{150}} = \frac{2}{\frac{1}{6}} = 2*6 = 12$.

---

30 Vgl. das Beispiel ebd., V 8 1133b 23-28; die dort genannten „Minen" sind offensichtlich eine Währungseinheit.
31 Vgl. ebd., V 8 1133b 11-15.
32 Vgl. Backhouse, S. 21.
33 Vgl. ebd.

Der Abstand x des harmonischen Mittelwertes zu den Extrema ergibt sich nach:

$$10 + x*10 = 15 - x*15 <=> 10x = 5 - 15x <=> 25x = 5 <=> x = 0{,}2 .$$

Ein gerechter Tausch kommt also bei einem Preis von 12 GE zustande, wobei beide Parteien jeweils zwanzig Prozent mehr bekommen bzw. weniger zahlen als sie mindestens verlangt haben bzw. höchstens gezahlt hätten.

Das politische Recht

Das „politische“ Recht oder das Recht der polis als besonderer Staatsform ist für Aristoteles das Recht schlechthin[34]. Es gilt dort, wo

> „eine Anzahl freier und gleichgestellter Menschen zwecks vollkommenen Selbstgenügens in Lebensgemeinschaft stehen“[35] und „für Personen, die sich in Bezug auf Befehlen und Gehorchen gleichstehen.“[36]

Je nach sozialem Kontext gibt es verschiedene Rechtsformen, so z. B. innerhalb des oikos, des Hauses, das Recht des Mannes als Haushaltsvorstand gegenüber der Ehefrau. Kaum noch Rechtsverhältnis zu nennen ist das väterliche Recht gegenüber dem unmündigen Kind sowie das Fürsorgeverhältnis des Hausherrn gegenüber seinen Sklaven als seinem Besitz[37]. Auch unterscheiden sich die Rechtverhältnisse – und mit ihnen einhergehend: Freundschaftsverhältnisse – nach Art der Staatsform, also des Verfassungstyps: Sind die Rechtsverhältnisse in einer Tyrannis zum Vorteil des Tyrannen und auf Ungleichheit basierend, so findet man in einer polis das politische Recht zum Vorteil der polis als Staatsganzes inklusive seiner Bürger, welches auf Gleichheit basiert[38].

Die verschiedenen Rechtsformen sind einander ähnlich. Hinsichtlich dessen, was sie regeln, sind sie sogar gleich, denn

> „ein eigentliches Recht ist da vorhanden, wo ein Gesetz ist, das das gegenseitige Verhältnis bestimmt; ein Gesetz wieder da, wo Personen sind, bei denen sich Ungerechtigkeit finden kann; denn der gesetzliche Rechtsspruch ist nichts anderes als ein Urteil über Recht und Unrecht.“[39]

---

[34] Vgl. Aristoteles, Nikomachische Ethik, V 10 1134a 25f.

[35] Ebd., V 10 1134a 26f. – Während die Merkmale der Freiheit und Gleichheit auch auf die von Aristoteles in seiner „Politik“ charakterisierte Staatsform der Demokratie zutreffen, steht das des vollkommenen Selbstgenügens, der Autarkie, somit auch das der inneren Stabilität, einzig für die natürliche Staatsform der polis.

[36] Ebd., V 10 1134b 15f.

[37] Vgl. ebd., V 10 1134b 8-17.

[38] Vgl. ebd., VIII 11 1159b 25 – VIII 12 1161a 9.

[39] Ebd., V 10 1134a 30-33.

Da Gesetze einer Tyrannis ebenfalls die Verhältnisse der Rechtsgenossen regeln, stellen sie „Recht“ dar; da ein Tyrann sich jedoch rechtsgemäß ein Zuviel der materiellen wie immateriellen Güter zuteilt und ein Zuwenig der Leiden, Pflichten oder Übel, handelt es sich nicht um „schlechthinniges Recht“, tyrannisches Recht ist somit politischem nur ähnlich und gegenüber diesem minderwertig[40]. Da Menschen die Freiheit besitzen, sich übermäßig oder unter Gebühr zuzuteilen, ist die Regelung der gegenseitigen Verhältnisse durch das Recht eine originär menschliche Angelegenheit[41].

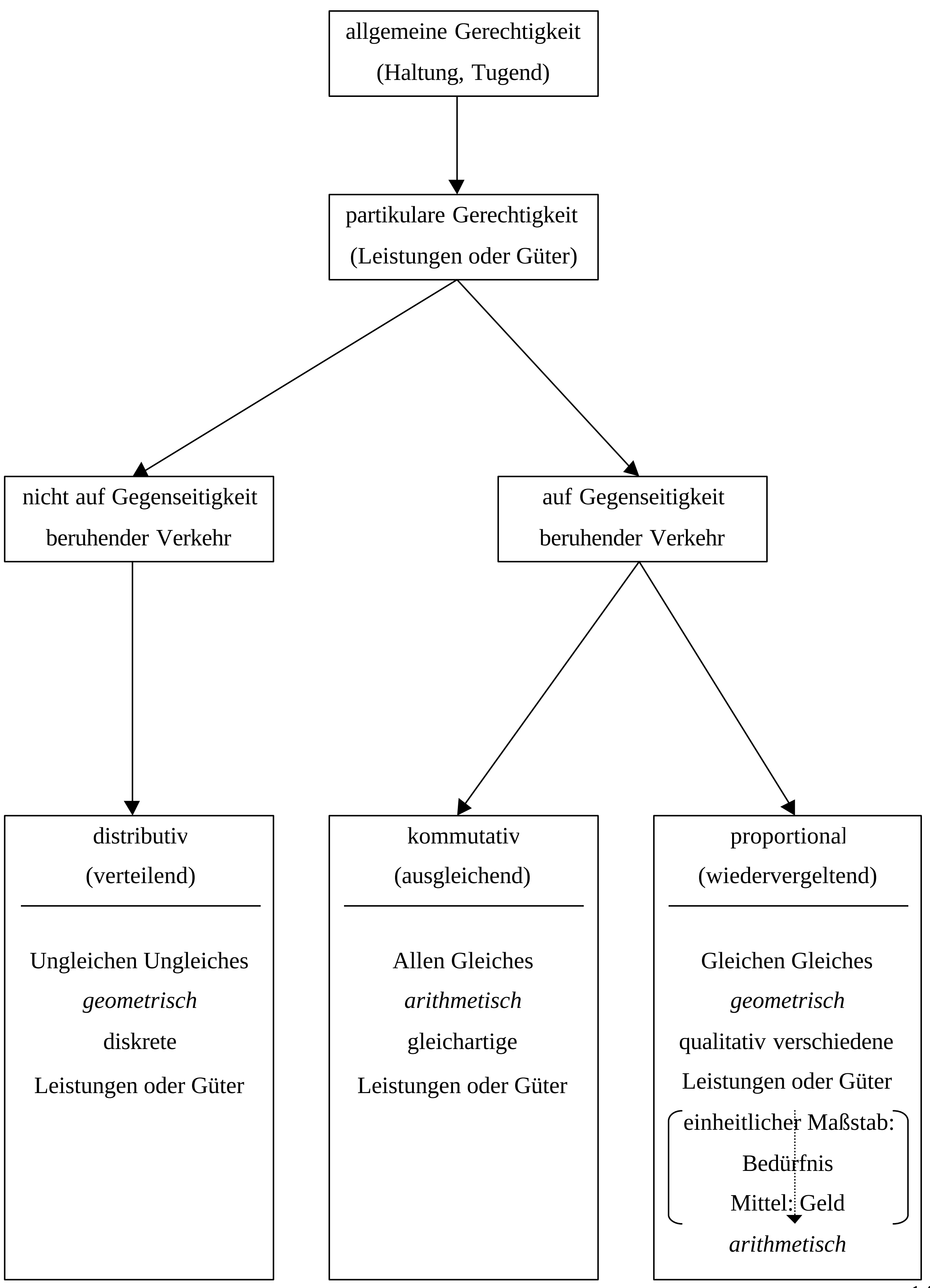
Das politische Recht lässt sich weiter unterteilen in das natürliche und das gesetzliche oder positive. Ersteres gilt invariabel immer und überall, unabhängig davon ob Menschen seiner einsichtig werden, „unabhängig davon, ob es den Menschen gut scheint oder nicht“[42]. – Die Verbundenheit des natürlichen politischen Rechts mit der Ethik wird hier von Aristoteles angedeutet, jedoch nicht weiter begründet. Die Verbundenheit des politischen Rechts mit der Vernunft wird zudem durch die Formulierung „[d]arum lassen wir keinen Menschen, sondern die Vernunft herrschen [...]“[43] angedeutet.
Von dem natürlichen politischen Recht ist das positive politische Recht zu unterscheiden. Es ist „gesetzt“, d. h. ursprünglich willkürlich festgelegt worden, um dann für die Rechtsgemeinschaft allgemein zu gelten. Es beruht auf Übereinkunft und Nutzenüberlegungen und unterliegt, anders als das natürliche politische Recht, dem Wandel[44]. – Auch hier nennt der Philosoph mit der Unterscheidung eine Rangfolge: Das natürliche politische Recht ist offensichtlich höherwertig als das positive. Inwieweit das natürliche politische Recht formulierbar wird, hängt offensichtlich von einsichtsvollen Gesetzgebern ab. Ob es sich dabei um bloße systematische Rechtsprinzipien handelt, die jedem Gesetz unterliegen oder ethischen Normen, die jedem Gesetz vorausgehen und denen jedes Gesetz genügen muss, bleibt zunächst offen. Die geäußerte Verbundenheit von natürlichem politischen Recht, Vernunft und Ethik legt Letzteres jedoch nahe.

Auf der Grundlage des christlichen Weltbildes wird es Thomas von Aquin vorbehalten bleiben, zwischen ewigem, die Ordnung der Schöpfung darstellenden Gesetz, zwischen natürlichem, die Bestimmung des Menschen in der Schöpfung offenbarenden Gesetz und dem Recht der Menschen zu unterscheiden. Ein einsichtsvoller Gesetzgeber kann dabei das menschliche Gesetz erkennen, welches das Gemeinwohl in einer Gemeinschaft hervorbringt und entsprechendes Recht schaffen.

---

[40] Vgl. ebd., V 10 1134a 33 – 1134b 8.
[41] Vgl. ebd., V 13 1137a 26-32.
[42] Ebd., V 10 1134b 20f.
[43] Ebd., V 10 1134a 35f.
[44] Vgl. ebd., V 10 1134b 21 – 1135a 6.

Anhang: Begriffspyramide der aristotelischen Gerechtigkeitsformen



Literatur:

Aristoteles: Philosophische Schriften in sechs Bänden. Bd. 3, Nikomachische Ethik, übers. v. Eugen Rolfes, bearb. von Günther Bien. Hamburg 1995.

Backhouse, R. E.: The Penguin History of Economics, London u. a. 2002.